

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 13 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 22 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, der dem B. Joh. Affolter von Lengigen E. Bern, seiner verstorbenen Frauen Bräuerstochter zu heyrathen erlaubt, nichts zu bemerken habe. Der Dekretsvorschlag wird hierauf zum Dekrete erhoben. (S. dasselbe S. 789.)

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Polizeycommission gewiesen:

B. G. Ihr habt dem Vollz. Rath unterm 6. Wintermonat die Vorstellung der Wirthe und Weinstenke zu Baden gegen eine in dieser Gemeinde zu Bestreitung der Lokalausgaben eingeführte Getränkesteuer mitgetheilt und über den Gegenstand derselben Auskunft verlangt.

Die häufige und erschöpfende Wiederholung von Gemeindegeldern, welche überall durch die Militärbedürfnisse nothwendig gemacht worden, hatte im Lauf dieses Jahres an mehr als einem Orte den Wunsch erregt, daß zur Erleichterung der eigentlichen Lokalausgaben die Ohmgelder, in denen sonst die Gemeinden eine ergiebige Hülfquelle gefunden hatten, wieder möchten hergestellt werden. So wie dieselben in der ehemaligen Ordnung der Dinge als ein Eigenthum der Ortsbürger bezogen wurden, hat zwar die Vollziehung in ihre Wiedereinführung nicht einwilligen, noch irgend einer Corporation das Recht öffentliche Auflagen zu erheben, einräumen können, indem sie dieß mit den Grundsätzen unsrer Verfassung für unverträglich hielt. Wohl aber hat sie die Generalversammlung der Aktivbürger durch die nemliche Befugniß, welche ihr das Gesetz zur Bestimmung von direkten Gemeindegeldern giebt, auch für die Einführung indirekter Steuern, dergleichen das Weinohmgeld ist, bevollmächtigt ge-

funden und über die ihr zugekommenen Begehren, welche die letztere zur Absicht hatten, in diesem Sinne entschieden. — Der eben angezeigte Weg ward unter anderm auch von der Municipalität zu Baden eingeschlagen; auf deren Antrag hin die Gemeindeversammlung im letztverstorbenen August, neben der für die Nation zu beziehenden Getränkesteuer, die Erhebung eines Ohmgeldes von 4 o/o beschloß. Der Vollz. Rath stand um so viel weniger an, diese ihm zur Ratifikation vorgelegte Verfügung zu genehmigen, da vermittelst derselben die gesammte Getränkeabgabe nur wieder auf den ehemaligen Fuß von 8 o/o gebracht und von Seite der Wirthe in dem Kleinern beim Ausschanken gebrauchten Maße, dessen Unterschied von dem beim Einkaufe gewöhnlichen immer noch 11 o/o und gar 15 o/o beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird. Auch ist kein Zweifel, daß indirekte Steuern dieser Art zuletzt immer auf die Consumenten und nie auf diejenigen fallen, von denen sie unmittelbar entrichtet werden, daß sie aber wegen ihrer Vertheilung und der unmerklichen Bezahlung ungleich weniger lästig als direkte Auflagen sind und daher wenigstens als ein Ergänzungsmittel der letztern immer mehr in Gebrauch zu kommen verdienen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionscommission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath sieht sich in die Nothwendigkeit gesetzt, Eure Aufmerksamkeit auf die Lage der 5 obern Distrikte des Cantons Valais zu richten, und bey Euch die Mittel zu suchen, um einem der wichtigsten Zweige der öffentlichen Administration, der sich daselbst in einem völlig zerrütteten Zustande befindet, wieder aufzuhelfen.

Unter die unglücklichen Folgen des letztjährigen Aufstandes, die noch schwer auf diesen Gegenden liegen,

gehört auch die entschiedenste Abneigung der öffentlichen Beamten gegen die Bekleidung ihrer Stellen. Die Erinnerung der erlittenen Mißhandlungen, die ihnen diese Verhältnisse zugezogen hatten, und die Besorgniß, bey einem Wechsel des Waffenglücks sich den nemlichen Gefahren wieder bloßgegeben zu sehen, mußten ihnen nothwendig den Wunsch abzwängen, in den Privatstand zurückzukehren, so wie die Wiederherstellung von abgebrannten Wohnungen oder des sonst beschädigten Eigenthums mehreren derselben dieß zur Pflicht machte. Die Regierung erwartete zwar, daß die Entfernung des Kriegsschauplatzes, die alle Hoffnungen der Uebelgesinnten niederschlugen mußte, diese Abneigung vermindern und den gesunkenen Muth derer, die für ihre Anhänglichkeit an die Republik, zum Opfer geworden waren, wieder heben würde. Allein vergebens blieben bisdahin ihre Bemühungen, die Gerichtshöfe dieser Distrikte so wie die Agenten der Gemeinden wieder in Thätigkeit zu bringen. Wenn die letztern durch die überall in Verrihtung stehenden Municipalbehörden ohne Schwierigkeit ersetzt werden können, so wird hingegen durch die Desorganisation der erstern die öffentliche sowohl als die Privatsicherheit auf eine Weise gefährdet, die über die Nothwendigkeit schleuniger und durchgreifender Hülfsmittel keinen Zweifel lassen kann.

Von den 5 Distrikten Ernen, Brig, Bisbach, Stalden und Leuf, hat nur in dem letztern das Gericht seine durch die innern Unruhen unterbrochenen Verrihtungen wieder angetreten, ohne jedoch dieselben anders als gezwungener Weise und unter häufigen Aussetzungen auszuüben. In den 4 übrigen Distrikten konnten die Gerichte der wiederholt und dringend an sie ergangenen Aufforderungen ungeachtet, entweder gar nicht oder nur mit einer zur Gültigkeit ihrer Aussprüche unzulänglichen Anzahl der Mitglieder versammelt werden. Um daher die Justizpflege nicht gänzlich darnieder liegen zu lassen, sind mit Genehmigung der Regierung hie und wieder einzelne Gemeinrichte aufgestellt worden. Allein ohne gesetzliche Befugniß haben dieselben bisdahin nicht viel mehr als die Stellen von Schiedsrichtern versehen können. Hingegen scheint der Erfolg dieser Einrichtung das zweckmäßigste Mittel an die Hand zu geben, um bis zu einer neuen Verfassung die Rechtspflege der ersten Instanz den Bedürfnissen dieses Landes sowohl als den Wünschen seiner Einwohner gemäß, zu organisieren.

Der Volkz. Rath trägt demnach B. G. bey Euch darauf an, zu beschließen:

1. Daß in jedem der 5 Distrikte Ernen, Brig, Stalden, Bisbach und Leuf wenigstens 3 und höchstens 5 Richter der ersten Instanz aufgestellt werden.
2. Daß für jeden derselben eine gewisse Anzahl von Gemeinden als sein Gerichtskreis von der vollziehenden Gewalt bestimmt werde.
3. Daß ihre Ernennungsart ebenfalls von der vollziehenden Gewalt bestimmt werde.
4. Daß dieselben bey allen Streithändeln das Geschäft eines Friedensrichters oder Schiedsrichters zu übernehmen haben.
5. Daß überdieß jeder derselben für sich eine eigentliche Gerichtsbehörde ausmache, die über alle Civilhändel, deren Gegenstand den Werth von 48 Franken nicht übersteigt, ohne Weitersziehung zu entscheiden habe und zugleich für die Bestrafung leichterer correctioneller Vergehen eine ebenfalls zu bestimmende Competenz erhält.
6. Daß die Richter eines Distriktes, vereinigt das Distriktsgericht bilden, um über Streithändel, deren Gegenstand den Werth von 48 Fr. übersteigt, aber unter dem von 100 Fr. bleibt, definitiv, über die übrigen, deren Gegenstand 100 Fr. übersteigt, in erster Instanz und unter Gestattung der Weitersziehung vor das Cantonsgericht, zu entscheiden und die übrigen Verrihtungen der Distriktstribunallen auszuüben.

Diese Organisation scheint mehrere, nicht unwesentliche Vortheile in sich zu vereinigen. Sie vermindert die Anzahl der Gerichtsbeamten und erleichtert dadurch einerseits die zweckmäßige Besetzung der Stellen, während dem sie anderseits die Prozeßkosten verringert und auch bey niedrigeren Gebühren dem einzelnen Richter dennoch eine hinlängliche Entschädigung gewährt. Sie wird dem Volke theils wegen ihrer Annäherung an die ehmalß üblichen Formen und theils wegen der Bequemlichkeit für die Partheyen, ihren Richter in der Nähe zu finden, eben so willkommen seyn, als sie diese Stellen, die auf solche Weise nur selten eine Entfernung von Hause erfordern, annehmbar macht. Sie wird die angeführten Vortheile verschaffen, ohne eine neue Rechtsinstanz zu errichten, noch den Prozeßgang zu verlängern und darüberhin eine schnellere und um so viel wirksamere Bestrafung correctioneller Vergehen zur Folge haben.

Der Volkz. Rath hofft daher B. G., daß Ihr in diese Gesichtspunkte eintreten, und ihn durch eine bal-

dige Entscheidung in den Stand setzen werdet, dem Zerfalle der bürgerlichen Ordnung in einem Lande das obnehm die schwere Hand des Schicksals gefühlt hat, vorzubeugen.

Die Criminalgesetzgebungscommission berichtet über den ihr zugewiesenen Antrag eines Mitglieds, daß die Suppleanten am obersten Gerichtshof nicht mehr bezogen, sondern ihre Stellen aufgehoben werden möchten. Sie rath über diese Frage einweilen nicht einzutreten.

Der Rath verwirft diesen Antrag und beschließt folgenden Gesetzesvorschlag:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 24. Winterm. 1798, welches verordnete, daß die Suppleanten bey dem obersten Gerichtshof demselben beywohnen sollen, um an der Beurtheilung der Criminalfälle Theil zu nehmen, durch das Gesetz vom 8. April 1800 zurückgenommen worden ist;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, um für Staatsverbrechen eine von derjenigen verschiedene Form der Beurtheilung einzuführen, die für solche Verbrechen festgesetzt ist, welche schwerere Straffen nach sich ziehen;

In Erwägung endlich der beträchtlichen Kosten, welche die außerordentliche Zusammenberuffung der Suppleanten, besonders derjenigen des obersten Gerichtshofs verursachen würde,

beschließt:

1. Die Zusammenberuffung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs und der Suppleanten der Cantonsgerichte hat nicht statt zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalt der Republik.
2. Die Artikel der Gesetze vom 24. Winterm. 1798 und 8. April 1800, welche auf die Zusammenberuffung der Suppleanten in den beyden Fällen Bezug haben, sind zurückgenommen.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebungs Commission wird folgender Gesetzesvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 1. Dec. und nach angehörttem Bericht der Criminalgesetzgebungs Commission;

In Erwägung, daß Joh. Casp. Beugger von In-terlachen im Cant. Oberland, zwar ein von Joseph

Mezener gestohlenen Kessens gekauft und 20 Bk. dafür bezahlt hat, allein immer beharret, es darum gekauft zu haben, um den Diebstahl anzuzeigen, und dem Bestohlenen das seinige wieder einhändigen zu können, welches Vorhaben zwar nicht vollständig erwiesen, allein doch den zweyten Tag nachher durch die Anzeige dieses Diebstahls ausgeführt worden ist;

In Erwägung, daß dieser Diebstahl selbst sehr geringfügig ist, und der Beugger den Beschädigten aus sich selbst schadlos gemacht hat;

In Erwägung endlich daß Beugger sich noch niemals dergleichen zu Schulden kommen ließ, sondern vielmehr die besten Zeugnisse von seiner Municipalität und Unterstatthalter aufzuweisen hat, und mit Weib und Kindern beladen ist —

beschließt:

Dem Joh. Caspar Beugger ist, die ihm auferlegte Kettenstrafe von nun an erlassen, und er statt dessen für die Zeit, die er von selbiger ausharren sollte, in seine Gemeinde eingegränzt und der besondern Aufsicht der Municipalität unterworfen, ihm auch die Besuchung der öffentlichen Wirths. u. Schenkhäuser verboten.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgender Gesetzesvorschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 15. dieß, und nach angehörttem Bericht der Crim. Gesetzg. Commission;

In Erwägung des vorherigen unsträflichen Bandels des Johan Nidegger von Motwyl, Canton Luzern, und der Unbeträchtlichkeit des Fleischiestahls, an welchem er Theil nahm, und in Betrachtung des 65jährigen Alters und unheilbaren Leibesgebrehen dieses Bittstellers — beschließt:

Die über den Johann Nidegger von Motwyl verhängte dreijährige Kettenstrafe ist in eine eben so lange Eingränzungsstrafe in seine Gemeinde verwandelt, derselbe auch unter die besondere Aufsicht seiner Ortsbehörden gesetzt, und ihm die Besuchung der Wirths. und Schenkhäuser verboten.

Folgender Bericht der Militaircommission wird in Berathung genommen:

B. G.! Sie haben Ihrer Militaircommission die Botschaft des Volkz. Rathes mit den Bemerkungen des Kriegsministers über Ihren Gesetzesvorschlag von Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrathen, zu näherer Prüfung übergeben.

Der Volkz. Rath glaubt mit dem Kriegsminister, daß auch der unterm 17. Herbstm. von Ihnen angenommene Gesetzworschlag über Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsräthe, dem Uebel der schlechten Ordnung und Mannszucht unter unsern Truppen nicht steuern werde, und daß da kein anderes Rettungsmittel, als in der Aufstellung der Central-Kriegs- und Revisionsgerichte, wie selbe schon den 17. Juni der ehemaligen Gesetzgebung vorgelegt worden, zu finden sey.

Ja B. G., schon unter der letzten Gesetzgebung wurde dieser Plan über Central-Kriegs- und Revisionsgerichte durch die Militaircommission geprüft, untersucht und verworfen. Schon damals zeigte man in einem Vorbericht, daß diese Aufstellung von Centralgerichten außer allem Verhältniß mit den wenigen Truppen sey, die die Republik im Stand ist zu unterhalten, daß sie außer allem Verhältniß in der Kostspieligkeit mit unsern erschöpften Finanzen sey, und daß sie auch in dem Resultat ihrer Anwendung nie dem Endzweck entsprechen würde.

(Die Forts. folgt.)

Vertissement.

Zu Wiederherstellung seiner Ehre sowohl, als zum Ruhm des Gerechtigkeit ehrenden B. Finanzministers Rothplez in Bern, findet sich Endesunterzeichneter pflichtig, dem Publikum folgende Anzeige zu thun.

Durch einen Directorial-Beschluß vom 23. Nov. 1799, gegründet auf die Emigration der meisten Mönchen, (samt den kostbarsten Effekten) und auf die schlechte Verwaltung im Kloster Rheinau, ward ich aufgefordert, die Räumung desselben zu übernehmen, welchem Ruf ich auch mit Aufopferung meiner Zeit und Kräfte getreu und redlich entsprach. Aber auf unerwiesene und ununtersuchte Beschuldigungen des Vater Grosskeller Zellgers, und des Municipal-Präsidenten Schweizers in Rheinau, wurde ich durch den damaligen Volkz. Ausschuß, zufolge dessen Beschluß vom 25. Juni 1800, Ehrerührend von meiner Stelle entsetzt. Der B. Finanzminister Rothplez hat seither durch die weitläufigste und genaueste Untersuchungen, meine Handlungen geprüft, und meine Rechtchaffenheit erprobt. Mit seiner Zustimmung mache ich daher dem Publikum nachstehendes ministerielles Schreiben wörtlich bekannt:

Bern, den 4. Nov. 1800.

C e p i a.

Schreiben des Finanzministers an den B.

J. Rordorf, ehemaligen Regierungscommissär im Kloster Rheinau.

Bürger!

Aus Ihrer, mit Rechtfertigungsakten und Belegen begleiteten Zuschrift vom 15. Okt., habe ich Ihren Wunsch zu kürzester Beseitigung des von Ihrer Mission nach Rheinau herrührenden Untersuchs ersehen, und ich selbst achte diesen Weg als den angemessensten, indem ich nach gründlicher Erdaurung dieses weitläufigen Geschäftes, die in Rheinau vorgefallene Verwüstungen und Beschädigungen mehr dem Muthwillen des Militärs und dem Drang und der Verwirrung der damaligen Umstände, welche so vielartig und übelgestunt benutzt worden, zumesse, als einiger Nachlässigkeit, und am allerwenigsten einiger Vorsehlichkeit von Ihrer Seite.

Ich glaube also dieses Geschäft halber, weder den Untersuch verlängern, noch die Regierung weiter beschweren zu sollen, und ertheile Ihnen hiemit die Erklärung, daß Sie in den Augen des Ministerii über Ihre Handlungen gänzlich gerechtfertiget sind, und Ihre Rechnung wird deshalb gut geheissen. zc.

Republikanischer Gruß.

Der Finanz-Minister:

(Unters.)

Rothplez.

Der Chef der Division der Domainen:

(Unters.) Müller Friedberg.

Dem Original gleichlautend:

Der Chef der Division der Domainen:

Müller Friedberg.

Sollten sich aber unter meinen Mitbürgern solche befinden, denen noch einiger Zweifel über meine Pflichterfüllung übrig bleiben könnte, so anerbiete ich mich jedem, der es verlangt, sowohl meine dem Ministerio eingegabene Vertheidigungsakte, als auch die dazu dienende Belege, zur Einsicht und eigenen Urtheil zu überliefern. Jeder Unbefangene wird daraus finden, daß Leute aus allen Klassen sich Verheerungen und Entwendungen zu Schulden kommen ließen, denen ich mit den möglichsten Kräften widersezte, wovon auch wirklich viele dem competierlichen Richter gesetzlich gelaidet, aber niemals weder untersucht noch gestraft worden sind.

Zürich, 4. Dec. 1800.

Rordorf,

gewesener Regierungs-Commissär
im Kloster Rheinau.